

Regierungsrat

Rathaus
Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
so.ch

Staatssekretariat für Migration SEM
Stabsbereich Recht
Quellenweg 6
3003 Bern-Wabern

25. April 2023

Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) Vernehmlassung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns mit Schreiben vom 25. Januar 2023 eingeladen, zur Änderung des Asylgesetzes (Sicherheit und Betrieb in den Zentren des Bundes) Stellung zu nehmen. Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und äussern uns wie folgt:

Allgemeine Bemerkungen

Vorab nehmen wir erfreut zur Kenntnis, dass die Anzahl der sicherheitsrelevanten Vorfälle in den Bundesasylzentren in jüngster Vergangenheit durch das Ergreifen von Massnahmen basierend auf dem Gewaltpräventionskonzept stark abgenommen hat.

Wir begrüssen die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderung des Asylgesetzes und insbesondere die vorgesehenen Anpassungen im Sicherheits- und Disziplinarbereich bzw. deren Verankerung im Asylgesetz. Die Gesetzesänderung wird bei korrekter Umsetzung zu einer weiteren Verbesserung der Sicherheitslage in den Bundesasylzentren führen.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln

Art. 9 E-AsylG

Alkohol und die Verfügbarkeit von Waffen erhöhen das Risiko für Störungen des geordneten Betriebes und für tätliche Auseinandersetzungen nachweislich. Wir begrüssen deshalb die massvolle Erweiterung des Anwendungsbereichs von Art. 9 und die ausdrückliche Ermächtigung zur Sicherstellung der genannten Gegenstände. Zudem ist es uns ein grosses Anliegen, wenn dabei Reise- und Identitätspapiere gefunden würden, dass diese für die weiteren Schritte zu den Akten genommen werden können. Es muss sichergestellt sein, dass abgenommene Dokumente in förmlichen Verfahren verwendet werden dürfen.

Art. 24d Abs. 6 E-AsylG

Die sinngemässe Anwendung der Bestimmungen der beiden Abschnitte 2a und 2b E-AsylG auf kantonale und kommunale Zentren ist sachgerecht.

Zum Neuen Abschnitt «Betrieb der Zentren des Bundes und der Unterkünfte an den Flughäfen» (Art. 25-25d E-AsylG)

Wir erachten die übersichtliche Regelung der wichtigsten Aufgaben des SEM im Zusammenhang mit dem Betrieb der Bundeszentren und der Unterkünfte an den Flughäfen in einem neuen Abschnitt als sinnvoll.

Art. 25a E-AsylG

Die Regelung der Disziplinar massnahmen auf Gesetzesstufe dient der Rechtssicherheit. Sie dürfen damit einen Beitrag leisten, Störungen des ordnungsgemässen Betriebs zu verhindern. Ob die Verweigerung der Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen (Abs. 2 Bst. b) eine geeignete Disziplinar massnahme darstellt, sollte u.E. im Besonderen evaluiert werden. Zur Entwicklung sozialverträglicher Verhaltensweisen ist es erfahrungsgemäss nicht förderlich, keiner Beschäftigung nachgehen zu können. Die vorgesehene Massnahme sollte deshalb nur während einer kurzen Dauer oder verbunden mit einer alternativen, weniger attraktiven Beschäftigung angeordnet werden.

Uns erscheint unverständlich, weshalb die Ausgangsverweigerung - in der geltenden Verordnung EJPD als Disziplinar massnahme aufgeführt - keinen Eingang in das AsylG finden soll. Die in den Erläuterungen angegebenen Gründe überzeugen uns nicht. Ausgangsverweigerung in Kombination mit einer Beschäftigungsmöglichkeit im Zentrum erscheint uns durchaus geeignet, um Verhaltensänderungen anzustossen. Darüber hinaus erachten wir es auch aus Sicht der öffentlichen Sicherheit für nicht angemessen, Personen trotz Disziplinarverstössen unterhalb der Schwelle von Art. 25b E-AsylG Ausgang zu gewähren.

Art. 25b E-AsylG

Auch dieser Änderung stimmen wir zu. In den Erläuterungen ist allerdings ausdrücklich festzuhalten, dass es sich um eine Bestimmung handelt, die ausschliesslich im vorliegenden Sonderverhältnis gilt, d.h. für Personen, die gestützt auf das AsylG in vom Gemeinwesen betriebenen Zentren oder an den Flughäfen untergebracht sind. Der vorgeschlagenen Maximaldauer darf demnach keinerlei präjudizielle Wirkung auf andere Arten staatlichen Freiheitsentzugs zukommen. Auch dürfen die zwei Stunden nicht an die Maximaldauer anderer Haftregimes angerechnet werden (insb. Polizeigewahrsam nach § 31 KapoG, Polizeiliche Anhaltung nach Art. 215 StPO).

In Analogie zu Art. 80 Abs. 4 AIG schliesst Abs. 5 die vorübergehende Festhaltung zur Abwendung unmittelbarer Gefahr bei Kindern und Jugendlichen unter 15 Jahren aus. Diese Regelung erachten wir aus verschiedenen Gründen als nicht sachgerecht: Erstens ist das Alter oftmals unklar. Zweitens können bereits Jugendliche grosse Kräfte aufbieten und andere (jugendliche) Personen erheblich gefährden. Drittens handelt es sich vorliegend um eine maximal zweistündige Festhaltung zur Gefahrenabwehr und nicht um einen unter Umständen wochenlangen Freiheitsentzug zur Sicherstellung der Ausschaffung. Sodann ist auch das private Festnahmerecht nach Art. 218 StPO nicht an ein Mindestalter gebunden. Praxistauglicher als ein genereller Ausschluss dürfte es demnach sein, die vorübergehende Festhaltung bei Kindern und Jugendlichen unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnismässigkeit im Einzelfall zu vollziehen sowie unverzüglich geeignete Fachpersonen beizuziehen.

Schliesslich vermissen wir die Möglichkeit, Personen im Kontext einer unmittelbar bevorstehenden Rückführung vorübergehend in einem Sicherheitsraum unterbringen zu können.

Art. 25c Abs. 2 E-AsylG

Die Regelung auf Gesetzesstufe begrüssen wir.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Brigit Wyss
Frau Landammann

sig.
Andreas Eng
Staatsschreiber